

dem Ehemann erst offenbart, als die Verklagte ein aus dieser Verbindung stammendes Kind erwartete. Der Kläger hat daraufhin Ehescheidungsklage erhoben; die Verklagte wollte nicht geschieden sein.

Das Kreisgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß das ehebrecherische Verhältnis der Verklagten nur drei Monate Bestand gehabt habe. Die Verklagte habe ihren Fehler erkannt und wolle wiedergutmachen, wobei sie insbesondere auch an die Kinder denke. Da die Parteien sich beide sehr um die Entwicklung und Erziehung ihrer Kinder bemüht hätten, sei die Ehe weder für die Kinder noch für die Parteien sinnlos geworden. Der Kläger müsse seine derzeitige Haltung zur Ehefrau überwinden und erkennen, daß diese ihm noch in ehelicher Liebe zugetan sei. Die Parteien müßten sich allerdings darüber im klaren sein, daß das außerhalb der Ehe geborene Kind, dessen Ehelichkeit mit Erfolg angefochten wurde, im Familienverband gemeinsam mit den anderen Kindern aufwachsen werde.

Als die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil einging, war der Senat des Bezirksgerichts der Auffassung, daß es sich hier um eine nicht gerechtfertigte Klagabweisung handele und an den Kläger überspitzte Anforderungen gestellt worden seien. Wider Erwarten erklärte der Kläger aber wenige Tage später die Rücknahme der Berufung, weil er sich mit seiner Frau ausgesöhnt hatte.

Dieses Beispiel zeigt, daß die Parteien im Eherechtsstreit sehr unterschiedlich und nicht immer eindeutig voraussehbar reagieren.

Die Frage nach dem Sinnverlust einer Ehe für die aus ihr hervorgegangenen Kinder ist stets im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung der Ehe zu beantworten und nicht bei isolierter Betrachtung einzelner, die Ehe störender Faktoren (vgl. OG, Urteil vom 18. Mai 1967 — 1 ZzF 6/67 — NJ 1967 S. 611). Solange die persönlichen Beziehungen der Ehegatten trotz gewisser ehelicher Konflikte und Störungen noch geeignet sind, Grundlage der gemeinsamen Verantwortung der Eltern für die Erziehung der Kinder zu sein, kann man nicht sagen, daß diese Ehe ihren Sinn für die Kinder verloren hat.

Vielfach werden Scheidungsbegehren auf sog. sexuelle Disharmonien gestützt. Dies geschieht z. T. in dem Bestreben, die Aufnahme von Beziehungen zu einem anderen Partner zu rechtfertigen bzw. zu bemängeln.

Auch bei objektiv nachweisbaren Störungen im sexuellen Bereich wird das Gericht stets unter Berücksichtigung der Gesamtsituation und des Zustandes der Ehe in verantwortungsbewußter Interessenabwägung prüfen müssen, ob dadurch die Ehe ihren Sinn bereits verloren hat. Dies wird dann zu bejahen sein, wenn die sexuellen Unstimmigkeiten zu einer erheblichen nervlichen Belastung der Parteien führen und wiederholt unqualifiziertes Verhalten zueinander hervorrufen, so daß auch die Kinder unter den gespannten und gereizten häuslichen Verhältnissen leiden.

Zur Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Eheverfahren

Ausgangspunkt für die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Eheverfahren ist die Orientierung im Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen vom 15. April 1965 (NJ 1965 S. 309), daß dabei jeder Schematismus zu vermeiden und auf die Besonderheiten des ehelichen Lebens mit notwendigem Taktgefühl Rücksicht zu nehmen ist.

Die Praxis zeigt, daß die Gerichte diese Orientierung zu eng auslegen und bei der Einbeziehung gesellschaft-

licher Kräfte oft unbegründete Zurückhaltung üben. Am häufigsten ist der Fall, daß ein Kollektivvertreter aus dem Betrieb einer oder beider Parteien zu einem Verhandlungstermin geladen wird. Nur selten wird jedoch im Einladungsschreiben mitgeteilt, worin das Gericht die spezielle Aufgabe des Kollektivs in dem betreffenden Eheverfahren sieht. Die Mitwirkung des Kollektivvertreters im Verhandlungstermin hat deshalb im wesentlichen nur informatorischen Charakter.

Die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte hat sowohl der Sachverhaltsaufklärung als auch der Wirksamkeit des Verfahrens zu dienen (§ 2 Abs. 4 FVerfO). Wenn es bei der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte auch primär darum geht, alle Möglichkeiten zur Eheerhaltung auszuschöpfen, darf die Einbeziehung doch nicht — wie das häufig der Fall ist — von vornherein ausschließlich auf eine Klagabweisung orientiert sein und das Kollektiv in diesem Sinne einseitig festgelegt werden. Oftmals können gerade die Kollektive sachdienliche Informationen über die tatsächliche Ehesituation geben, was im Ergebnis auch die Überzeugungskraft eines Scheidungsurteils erhöht.

Werden die Arbeitskollektive beider Ehegatten einbezogen, so zeigt sich mitunter, daß sie über den Konfliktstoff durch die Ehegatten unterschiedlich informiert worden sind, was sich dann auch in unterschiedlichen Auffassungen über die Möglichkeiten der Eheerhaltung äußert. In solchen Fällen muß sich das Gericht mit den Auffassungen beider Kollektive sorgfältig auseinandersetzen.

Mitunter ergreifen gesellschaftliche, insbesondere betriebliche Kollektive selbst die Initiative und nehmen klärend Einfluß auf eheliche Konfliktsituationen. In solchen Fällen ist es stets geboten, die Kollektive in das Ehescheidungsverfahren mit einzubeziehen; die gerichtliche Praxis sollte sich aber nicht auf diese Fälle beschränken.

Gerichtliche Maßnahmen zur Erhaltung von Ehen

Aus dem Bericht des Präsidiums an das Plenum des Bezirksgerichts Cottbus am 19. Dezember 1969

Das Gericht hat die Pflicht, in jedem Verfahrensstadium zu prüfen, ob und welche Möglichkeiten zur Erhaltung der Ehe bestehen. Das setzt voraus, daß sich das Gericht zunächst ein objektives Bild über die Ehesituation verschafft, weil es erst dann in der Lage ist, Hinweise für die Überwindung des Konflikts zu geben und mit dem notwendigen Taktgefühl die Hilfe durch gesellschaftliche Kräfte oder staatliche Organe zu organisieren.

Maßnahmen in Vorbereitung der Aussöhnungsverhandlung

Bereits bei Klagerhebung muß sich das Gericht einen Überblick darüber verschaffen, ob und mit welchem Ergebnis schon früher in irgendeiner Form auf die Parteien zur Überwindung des Ehekonflikts Einfluß genommen wurde. Deshalb ist es notwendig, bei der Protokollierung der Klage durch die Rechtsantragsstelle zu erforschen, ob und welche gesellschaftlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Ehe — im weitesten Sinne des Wortes — bisher ergriffen wurden.

Ist das der Fall, so hat das Gericht von den betreffenden staatlichen oder gesellschaftlichen Kräften, die sich um die Erhaltung der Ehe bemüht haben, die notwendigen Informationen darüber einzuholen. Dadurch wird das betreffende Kollektiv oder Organ von der Klagerhebung unterrichtet, und das Gericht kann —